

Der Distriktsrat hat einen mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählenden Distriktskassierer aufzustellen; über die Aufstellung der übrigen Distriktsbediensteten beschließt er nach Maßgabe des Bedürfnisses und der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen zur Unterhaltung von Distriktsanstalten.

Über das Vermögensrecht der Distriktsgemeinden, den Distrikts Haushalt und die Distriktsumlagen siehe unten Fünfte Abteilung, § 17 b.

§ 12. Kreisgemeinden.

Die Kreisgemeinden, die je einen Regierungsbezirk umfassen und von Änderungen desselben ergriffen werden, sind öffentlich-rechtlich die Gemeindeverbände höchster Ordnung, bürgerlich-rechtlich juristische Personen; ihre Mitglieder sind die Distriktsgemeinden und die unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks. Inhaber der öffentlichen Gewalt in der Kreisgemeinde ist der König als Träger der Staatsgewalt; ihm stehen, ähnlich wie der Landtag, die Vertretungsorgane der Kreisgemeinde — Landrat und Landratsausschuß — lediglich beratend und beschränkend zur Seite; sie können aber nicht Willensakte für die Kreisgemeinde vornehmen und haben nur die Rechte, die ihnen das Gesetz zuschreibt. Der Schwerpunkt der Bedeutung der Kreisgemeinden liegt in der Selbständigkeit ihres Haushaltes, der, obwohl von Staatsbehörden geführt, doch stets ein gesonderter bleibt, während eine eigentliche Tätigkeit auf dem Gebiete der inneren Verwaltung der Kreisgemeinde nicht zukommt.

Der Landrat besteht:

1. aus den Abgeordneten der Distriktsgemeinden, wobei auf zwei Distriktsgemeinden ein Abgeordneter